

Empfehlungskatalog

Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und -Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland

Stand 09.12.2022



Kurzfristige Empfehlungen:

- Überprüfung der Durchführbarkeit der in den Krisenplänen für den Seuchenfall vorgesehenen Maßnahmen und Aktualisierung der Pläne, soweit erforderlich.
- Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen, auch unter Nutzung verfügbarer Checklisten und Online-Tools wie der [Risikoampel](#)
 - Minimierung von direkten und indirekten Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wilden Wasservögeln und natürlichen Gewässern (z. B. Abdecken von Feuerlöschteichen auf dem Betriebsgelände etc.).
 - Geflügel betreuendes Personal sollte ausschließlich auf einem einzigen Betrieb tätig sein.
 - Tierärzte und andere Personen, die berufsmäßig Geflügelbestände besuchen, sollten ihre Tour abbrechen und 48 Stunden Karenzzeit einhalten, wenn sie einen Bestand betreten haben, in dem klinische Anzeichen einschließlich erhöhter Mortalität auf HPAI hindeuten.
 - Keine gemeinsame Nutzung von Gerätschaften, Kadavertonnen und Fahrzeugen durch mehrere Geflügelhaltungen.
 - Beschränkung von Fahrzeug- und Personenverkehr in Geflügelbetrieben auf das unerlässliche Maß.
- Verstärkte Aufmerksamkeit und Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Geflügel, insbesondere in oder von EU-Mitgliedstaaten mit aktuellem Geschehen. Auf eine sorgfältige Reinigung und Desinfektion ist bei Geflügel-Transportfahrzeugen zu achten, die aus stark betroffenen Ländern zurückkehren.
- Erhöhte Wachsamkeit für ein schnelles Erkennen von Verdachtsfällen bei Geflügel und unverzügliche Einleitung der diagnostischen Abklärung hinsichtlich HPAIV.
 - Frühzeitige Untersuchung von erkrankten Vögeln in Wassergeflügelhaltungen sowie von Falltieren auf AIV, um ein Zirkulieren von HPAIV frühzeitig festzustellen.
- Umsetzung der Mindest-Biosicherheitsmaßnahmen in Kleinhaltungen (siehe [Merkblatt](#)), zoologischen Gärten, Tierparks und -heimen entsprechend der [Geflügelpest-Schutzverordnung](#).
- Unterbinden oder wirksame Überwachung der Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAIV-Infektionen auf diesem Weg, auch im überregionalen Verkehr.
- Im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel ist eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel zu empfehlen.
 - Nutzung von TSIS zur Einsicht von Wildvogelfällen in den Landkreisen ([TSIS-Abfrage](#)).

Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und -Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland

- Geflügelbestände, denen Ausnahmen vom Aufstellungsgebot genehmigt wurden, sollten im Abstand von maximal 3 Wochen klinisch und virologisch untersucht werden.
- Vermeidung des direkten Kontakts von Personen und Haustieren zu toten oder kranken Wildvögeln.
- In Zeiten eines hohen Risikos oder bei Kenntnis von HPAIV-Fällen oder -Ausbrüchen in einem Gebiet sollte die Aussetzung der Jagd auf Wassergeflügel in Betracht gezogen werden, sowohl um Störungen des Wildvogelbestandes zu verringern als auch um die Möglichkeit einer Ausbreitung der Infektion aus der freien Natur in den häuslichen Bereich zu reduzieren, wenn infizierte erlegte Vögel verbraucht werden.
- In Zeiten eines hohen Risikos oder bei Kenntnis von HPAIV-Fällen oder -Ausbrüchen in einer Region sollten Geflügelausstellungen und -märkten einschließlich Rasetauben ausgesetzt werden.
- Personen, die potenziell infiziertem Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ausgesetzt sind, z. B. bei der Tötung oder Räumung, oder in Kontakt mit infizierten Wildvögeln gekommen sind, müssen angemessen geschützt und aktiv überwacht werden oder sich zumindest zehn Tage lang nach der Exposition selbst auf Atemwegssymptome oder Bindehautentzündung beobachten. Im Falle einer auftretenden Symptomatik sollten unverzüglich die örtlichen Gesundheits- und arbeitsmedizinischen Dienste informiert werden, um Tests und Folgemaßnahmen einzuleiten. Für exponierte Personen sollte eine antivirale Prä- oder Postexpositionsprophylaxe gemäß den nationalen Empfehlungen in Betracht gezogen und vorrätig gehalten werden.

Darüber hinaus gelten allgemeine Hygieneregeln. So sollten tote Vögel nicht mit bloßen Händen angefasst werden und die Hände sollten gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden, falls es doch zu einem Kontakt gekommen ist. Bei umfangreichem Kontakt mit infizierten Vögeln sollte die Einnahme von antiviralen Medikamenten als Prophylaxe in Betracht gezogen werden. Auf die

einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts wird hingewiesen:

[Empfehlungen des RKI zur Prävention bei Personen mit erhöhtem Expositionsrisiko durch \(hochpathogene\) aviäre Influenza A/H5](#)

[Monitoring exponierter Personen bei Ausbrüchen von aviärer Influenza bei Vögeln/Geflügel](#) .

- Personen und Jäger, die mit Wildvögeln in Kontakt gekommen sind, sollten Ställe, in denen sich Geflügel befindet, in den folgenden 48 Stunden nicht betreten.
- In Gebieten mit gehäuftem Wildvogelsterben sollte ein Leinenzwang für Hunde bestehen.
- Fortsetzung des passiven und aktiven Wildvogelmonitorings mit Schwerpunkt auf Wasser- und Greifvögel:
 - Die Bevölkerung ist aufgerufen, Beobachtungen von unnatürlichen Verhaltensweisen bei Wasservögeln (z. B. unkoordiniertes Kopfkreisen) sowie Totfunde von Wildvögeln und Säugetieren (v. a. Marderartige, freilaufende Katzen, Seehunde und Robben) den Veterinärbehörden sofort zu melden, um die Früherkennung zu forcieren.
 - Tote Vögel sollten unter Anwendung von adäquater Schutzausrüstung unverzüglich eingesammelt und stichprobenartig auf das Vorkommen von Influenza-A-Infektionen in den Landesuntersuchungsämtern untersucht und anschließend sicher entsorgt werden, um eine Umweltkontamination bzw. eine Übertragung auf aasfressende Vögel zu vermeiden. Bei der stichprobenartigen Untersuchung sollte in jedem Fall von jeder Vogelart mindestens ein Tupfer pro Gebiet genommen werden. Totfunde sollten nach Art, Alter und Ort ihres Fundes dokumentiert werden.

Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und -Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland

- In Gebieten mit gehäuftem Vogelsterben sollten auch tote wildlebende bzw. freilaufende Säugetiere auf HPAIV, ggf. auch serologisch, untersucht werden.
- Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beobachtungen in Vogelschutzgebieten gelten. In diesen Gebieten sollte auch die gezielte Untersuchung von Kot von Wasservögeln in Betracht gezogen werden, um das Risiko eines klinisch unauffälligen Zirkulierens einzuschätzen.

Mittelfristige Empfehlungen:

- Kurz bis mittelfristige Verringerung der Dichte kommerzieller Geflügelbetriebe durch Wiederbelegungsverbote. Dies ist vor allem in dicht besiedelten Geflügelgebieten und in Gebieten in der Nähe von Feuchtgebieten wichtig.

Langfristige Empfehlungen:

- Umstrukturierung von Geflügelproduktionssystemen, die sehr anfällig für die Geflügelpest sind. Dadurch wird das Risiko der Viruseinschleppung und der weiteren Ausbreitung minimiert.
- Prüfung bezüglich Einsetzbarkeit von Impfstoffen und Szenarien für eine wirksame Überwachung des Impfstoffeinsatzes.